

Zusatzbedingungen (ZB) für die Maschinenbruchversicherung

Ausgabe Januar 2011

Maschinenbruchversicherung

Soweit die nachstehenden Zusatzbedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung oder die Bedingungen der All Risk Kaskoversicherung massgebend.

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Gesamte maschinelle Antriebsanlage des Schiffes inkl. Pumpen, Brennstoff und Kühlsystem
- 1.2 Elektrische und elektronische Anlagen, Geräte und Apparate, Generatoren und Hilfsmaschinen, Kommunikationsgeräte sowie fest eingebaute Unterhaltungselektronik
- 1.3 Heizungs- und Klimaanlage
- 1.4 Stabilisatoren, Trimmanlagen, Winschen, Winden, Bordkran- und Liftanlagen, Bug- und Heckstrahlanlage

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von:

- 2.1 Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen fremder Personen
- 2.2 Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- 2.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- 2.4 Überlast, Überdrehzahl
- 2.5 Unter- und Überdruck
- 2.6 Wassermangel, Wasserschlägen, verunreinigtem Wasser
- 2.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- 2.8 Staub, verunreinigter Luft

3 Nicht versichert sind

- 3.1 Schäden als direkte Folge von:
 - a) Dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;
 - b) Übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und sonstigen Ablagerungen;
 Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;
- 3.2 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;
- 3.3 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Schiffsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

4 Obliegenheiten

Die vorgeschriebenen Serviceintervalle der versicherten Sachen müssen gem. Betriebsanleitung durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt und bestätigt werden.

Werden diese Obliegenheiten nicht eingehalten so ist der Versicherer Leistungsfrei oder kann seine Leistung kürzen.